

# Prüfverfahren zur Qualitätsprüfung Koloskopie

Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung  
nach § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie

## Nachweispflicht/Frequenzprüfung (§ 6 Absatz 1)

Nachweis der selbstständigen Durchführung von mindestens 200 totalen Koloskopien und mindestens 10 Polypektomien innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten.

➔ Wird durch die KV RLP anhand der Abrechnungsdaten überprüft. Nicht in der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Leistungen können angerechnet werden!

### 200 totale Koloskopien

### 10 Polypektomien

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 3g, Satz 1)  
(Dokumentationsüberprüfung entfällt)

erfüllt (§ 6 Absatz 1a und 2)  
(Überprüfung der Dokumentationen)

erfüllt (§ 6 Absatz 1b)  
(Überprüfung der Dokumentationen)

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 4d)  
(Dokumentationsüberprüfung entfällt)

Überprüfung von 200 Dokumentationen nach einem Jahr

Überprüfung von 10 Dokumentationen nach einem Jahr

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 3g, Satz 2)

Widerruf der Genehmigung

alle zwei Jahre\*

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 4d, Satz 2)

Widerruf der Genehmigung

## Dokumentationsprüfung totale Koloskopie/Polypektomie (§ 6 Absatz 3, 4 und 7)

➔ Auswahl und Anforderung von 20 schriftlichen/bildlichen Koloskopie- und 5 schriftlichen/bildlichen Polypektomie-Dokumentationen (einschl. Histologien) alle zwei Jahre. \*Ausnahme: Neue Genehmigungsinhaber werden bereits nach 12 Monaten überprüft.

**20 Koloskopie-Dokumentationen**  
(§ 6 Absatz 3a)

Anforderung erfüllt

**5 Polypektomie-Dokumentationen**  
(§ 6 Absatz 4a)

nicht erfüllt

(wenn weniger als 90% ohne Mängel - § 6 Absatz 3e)

Anforderung weiterer 20 Dokumentationen (§ 6 Absatz 3f)

nicht erfüllt

Anforderung weiterer 200 Dokumentationen (§ 6 Absatz 3g, Satz 1)  
(aus den auf den 1. Prüfungszeitraum folgenden 12 Monaten)

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 3g, Satz 2)  
oder weniger als 200 abgerechnet

nicht erfüllt  
(wenn weniger als 100% ohne Mängel - § 6 Absatz 4c)

Anforderung weiterer 10 Dokumentationen (§ 6 Absatz 4d, Satz 1)  
(aus den auf den 1. Prüfungszeitraum folgenden 12 Monaten)

nicht erfüllt (§ 6 Absatz 4d, Satz 2)  
oder weniger als 10 abgerechnet

Widerruf der Genehmigung